

Vorlage-Nr. 14/2248

öffentlich

Datum: 29.09.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 13.10.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
-------------------------------------------------	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2017 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans. Damit sollen die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der aus heutiger Sicht noch bestehenden Risiken, durch eine Absenkung des Umlagesatzes zeitnah teilhaben, um so dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung zu tragen.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2017 werden nachfolgend erläutert.

Die prognostizierten Haushaltsverbesserungen ermöglichen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 um 0,5 Prozentpunkte auf 15,65 %. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 80,1 Mio. Euro. Bei Berücksichtigung dieser Umlagesatzabsenkung kann infolge der prognostizierten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen der festgesetzte Planfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 von rund 13,8 Mio. Euro nahezu ausgeglichen werden.

Die Entlastung der Mitgliedskörperschaften wird dadurch möglich, dass die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2017 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ nach den aktuellen belastbaren Erkenntnissen ganz überwiegend noch nicht in 2017, sondern voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des haushaltsrechtlich frühzeitig durchzuführenden Haushaltsaufstellungsprozesses die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe nicht vollumfänglich abgeschätzt werden konnten. Des Weiteren ist ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe festzustellen. Die übrigen Aufwendungen sowie die Erträge des Haushaltsjahres 2017 entwickeln sich bislang insgesamt weitestgehend planmäßig. Die derzeitigen Entwicklungen, die in der Vorlage näher erläutert werden, lassen zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt Haushaltsverbesserungen für 2017 in Höhe von 93,7 Mio. Euro erwarten.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2017 bestehen unverändert fort.

Sofern sich im weiteren Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2017 am 15. Dezember 2017 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2248:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2017 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgte zu einem Zeitpunkt, der durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt war. Beispielhaft sind hier die damals laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts lediglich die Kabinettsentwürfe vorlagen sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW).

Vor diesem Hintergrund hatte der LVR bereits bei der Haushaltseinbringung und -verabschiedung im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfahrensstände der genannten Gesetzgebungsverfahren eine finanzwirtschaftliche Bewertung für den Haushalt 2017 schwierig wäre und daher Prognosen nur unter hohen Unsicherheiten möglich waren.

2. Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2017

Die Aufwandsentwicklungen in den den LVR-Haushalt weit überwiegend bestimmenden sozialen Leistungsbereichen werden maßgeblich durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt.

Die im Zusammenhang mit den genannten Gesetzesvorhaben im Haushaltsjahr 2017 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ werden nach aktuellen belastbaren Erkenntnissen ganz überwiegend noch nicht in 2017, sondern voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam. Die derzeitigen Entwicklungen lassen zum jetzigen Zeitpunkt Haushaltsverbesserungen für 2017 in Höhe von 93,7 Mio. Euro erwarten.

Die übrigen Aufwendungen sowie die Erträge des Haushaltsjahres 2017 entwickeln sich insgesamt weitestgehend planmäßig.

Der LVR beabsichtigt die Mitgliedskörperschaften durch eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 um 0,5 Prozentpunkte auf 15,65 % an der prognostizierten Haushaltsverbesserung zeitnah teilhaben zu lassen, um so dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung zu tragen.

Diese Umlagesatzsenkung entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften von 80,1 Mio. Euro. Der konkrete auf die einzelne Mitgliedskörperschaft des LVR entfallende Erstattungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen, kann der beigefügten **Anlage 2** entnommen werden.

Bei Berücksichtigung dieser Umlagesatzabsenkung kann infolge der prognostizierten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen der festgesetzte Planfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 von rund 13,8 Mio. Euro nahezu ausgeglichen werden.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2017

3.1 Überblick über die Eckdaten

Im Nachtragshaushalt 2017 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eine Absenkung des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte auf 15,65 % vorgesehen. Hieraus ergeben sich Ertragsminderungen in Höhe von 80,1 Mio. Euro (vgl. Anlage 3).

Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 rund 177.000 Euro.

3.2 Entwicklungen in den Sozialen Leistungsbereichen

Die positiven Entwicklungen, die zwischenzeitlich gegenüber der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 eingetreten bzw. bis zum Jahresende auf der Grundlage der implementierten aussagekräftigen Prognoseverfahren im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, werden nachfolgend dargestellt. Hieraus ergeben sich insgesamt Ertragssteigerungen von 17,7 Mio. Euro und Aufwandsminderungen von 76,0 Mio. Euro (vgl. Anlage 3).

3.2.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (Aufwandsminderungen von 40 Mio. Euro)

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Derzeit ist jedoch eine Abschwächung der Wachstumsdynamik, wie im bundesweiten Durchschnitt, deutlich zu erkennen.

Zudem ist der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 01. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bislang ausgeblieben.

Dies führt dazu, dass im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Jahr 2017 mit ca. 38.800 statt veranschlagter 42.800 Leistungsberechtigter gerechnet wird.

Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes (Aufwandsminderungen von 10 Mio. Euro)

Die Zuständigkeit des LVR erstreckt sich seit dem 01. Juli 2016 nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (vgl. § 2 a Nr. 2a AG-SGB XI). Die Auswertung der ersten beiden Quartalsabrechnungen in 2017 mit den örtlichen Sozialhilfeträgern lässt über die ursprünglich in der Haushaltsplanung berücksichtigten 20 Mio. Euro hinaus eine weitere Entlastung erwarten.

3.2.2 Leistungen zum stationären Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs beim stationären Wohnen (Aufwandsminderungen von 6 Mio. Euro)

Entgegen dem bundesweiten Durchschnitt ist beim LVR weiterhin nur ein geringer Fallzahlenanstieg im Bereich des stationären Wohnens zu verzeichnen. Diese Entwicklung im Rheinland war so nicht vorherzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan 2017 angesetzten 22.690 Leistungsberechtigten nicht erreicht, sondern um mindestens 120 Fälle unterschritten werden.

Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII (Ertragsverbesserungen von 4,2 Mio. Euro)

Mit Änderung des SGB XII zum 23. Dezember 2016 hat der Bundesgesetzgeber in Folge des Bundesteilhabegesetzes entschieden, dass er den Ländern für Leistungsberechtigte der Grundsicherung, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 den noch zu leistenden Barbetrag erstattet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 08. März 2017 entschieden, diese Bundeserstattung vollumfänglich an die Landschaftsverbände weiterzuleiten. Die hieraus folgenden Mehrerträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar und konnten daher nicht entlastend berücksichtigt werden.

Wohngeld: Wohngeldreform zum 01. Januar 2016 (Ertragsverbesserungen von 5 Mio. Euro)

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat der Bundesgesetzgeber das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform von 2009 angepasst. Zum Einen erfolgte eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39 %, zum Anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben. Die Effekte aus dieser Wohngeldreform führen zu einer deutlichen Steigerung der bewilligten Wohngelder. Gegenüber den Vorjahren können dadurch Erträge von 1 Mio. Euro in 2015 auf voraussichtlich 8 Mio. Euro in 2017 gesteigert werden.

3.2.3 Leistungen für Pflegebedürftige Menschen

Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II (Aufwandsminderungen von 20 Mio. Euro)

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Leistungen der Sozialhilfe wurden allgemein so eingeschätzt, dass die Reform zu einer Mehrbelastung auch bei den Sozialhilfeträgern führen würde. Der LVR hat sich bei der Einschätzung möglicher Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Kurzstudie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) gestützt und diese auf rund 30 Mio. Euro Mehraufwand geschätzt. Es war von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, steigenden Leistungen für Nichtpflegeversicherte sowie höheren Kosten durch die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat auszugehen. Tatsächlich zeigt sich, dass die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen diese Mehrkosten im Anfangszeitraum überwiegend kompensieren.

Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung: (Ertragsverbesserungen von 8,5 Mio. Euro)

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs in den übernächsten höheren Pflegegrad gesetzlich übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro.

Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Ansprüche bei den Pflegekassen ist noch nicht abgeschlossen und dauert derzeit noch an. Eine erste vorsichtige Prognose lässt jedoch eine Ertragssteigerung von rd. 8,5 Mio. Euro erwarten.

4. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2017 bestehen dabei unverändert fort. Sofern sich im weiteren Bewirtschaftungsverlauf neue

finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2017 am 15. Dezember 2017 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftverbands Rheinland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	3.966.573.262	62.425.675	3.904.147.587
Aufwendungen	3.980.324.884	76.000.000	3.904.324.884
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.912.992.984	62.425.675	3.850.567.309
Auszahlungen	3.945.118.337	76.000.000	3.869.118.337
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	53.672.732		53.672.732
Auszahlungen	104.352.174		104.352.174
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	209.608.300		209.608.300
Auszahlungen	76.054.300		76.054.300

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.751.621 EUR um 13.574.324 EUR vermindert und damit auf 177.297 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2017 von 16,15 % um 0,50 Prozentpunkte auf 15,65%, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Oktober 2017

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Umlagesenkung im Haushaltsjahr 2017 um 0,5 %

Anlage 2

Mitgliedskörperschaft	Umlagegrundlagen 2017	Landschaftsumlage bei Umlagesatz 16,15 %	Umlagesenkung 0,5%
Stadt Düsseldorf	1.258.858.154 €	203.305.592 €	6.294.291 €
Stadt Duisburg	929.411.974 €	150.100.034 €	4.647.060 €
Stadt Essen	1.148.545.141 €	185.490.040 €	5.742.726 €
Stadt Krefeld	403.778.663 €	65.210.254 €	2.018.893 €
Stadt Mönchengladbach	477.275.092 €	77.079.927 €	2.386.375 €
Stadt Mülheim Ruhr	274.753.610 €	44.372.708 €	1.373.768 €
Stadt Oberhausen	366.104.448 €	59.125.868 €	1.830.522 €
Stadt Remscheid	174.210.809 €	28.135.046 €	871.054 €
Stadt Solingen	244.794.256 €	39.534.272 €	1.223.971 €
Stadt Wuppertal	619.348.880 €	100.024.844 €	3.096.744 €
Kreis Kleve	431.867.801 €	69.746.650 €	2.159.339 €
Kreis Mettmann	1.086.572.502 €	175.481.459 €	5.432.863 €
Rhein-Kreis-Neuss	652.911.268 €	105.445.170 €	3.264.556 €
Kreis Viersen	417.637.967 €	67.448.532 €	2.088.190 €
Kreis Wesel	661.183.457 €	106.781.128 €	3.305.917 €
Stadt Bonn	523.041.664 €	84.471.229 €	2.615.208 €
Stadt Köln	1.997.437.129 €	322.586.096 €	9.987.186 €
Stadt Leverkusen	257.429.242 €	41.574.823 €	1.287.146 €
Städteregion Aachen	866.968.370 €	140.015.392 €	4.334.842 €
Kreis Düren	379.755.717 €	61.330.548 €	1.898.779 €
Rhein-Erft-Kreis	669.728.736 €	108.161.191 €	3.348.644 €
Kreis Euskirchen	258.151.208 €	41.691.420 €	1.290.756 €
Kreis Heinsberg	346.075.066 €	55.891.123 €	1.730.375 €
Oberbergischer Kreis	384.161.950 €	62.042.155 €	1.920.810 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	387.206.636 €	62.533.872 €	1.936.033 €
Rhein-Sieg-Kreis	807.925.185 €	130.479.917 €	4.039.626 €
Summe	16.025.134.925 €	2.588.059.290 €	80.125.675 €

Anlage 3

Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2017

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen	Erläuterungen
Absenkung des Umlagesatzes	Ertragsminderung	80,1 Mio. Euro	vgl. 3.1
Erstattung Barbetrag gem. § 136 SGB XII	Ertragsverbesserung	4,2 Mio. Euro	vgl. 3.2.2
Wohngeldreform zum 01. Januar 2016	Ertragsverbesserung	5,0 Mio. Euro	vgl. 3.2.2
doppelter Stufensprung	Ertragsverbesserung	8,5 Mio. Euro	vgl. 3.2.3
	Ertragsminderungen in Summe	62,4 Mio. Euro	vgl. 3.2
Reduzierung des Fallzahlanstiegs Ambulante Leistungen	Aufwandsminderung	40,0 Mio. Euro	vgl. 3.2.1
Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes	Aufwandsminderung	10,0 Mio. Euro	vgl. 3.2.1
Reduzierung des Fallzahlanstiegs stationäres Wohnen	Aufwandsminderung	6,0 Mio. Euro	vgl. 3.2.2
Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II	Aufwandsminderung	20,0 Mio. Euro	vgl. 3.2.3
	Aufwandsminderungen in Summe	76,0 Mio. Euro	vgl. 3.2